

LEITUNGSSCHUTZANWEISUNG



Hinweise für Maßnahmen zum Schutz der Versorgungsanlagen des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Spessartgruppe

Geltungsbereich

Diese Hinweise gelten für Arbeiten im Bereich der Wasserversorgungsanlagen. Zu den Wasserversorgungsanlagen gehören Rohrleitungen, Armaturen und Formstücke, Widerlager, Schachtbauwerke, Steuer- und Meßkabel, Warnbänder u.a.m.

Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers

Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung der ihm übertragenen Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Wasserversorgungsanlagen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern.

Die Anwesenheit eines Beauftragten an der Baustelle lässt die Eigenverantwortlichkeit des Bauunternehmens in Bezug auf die von ihm verursachten Schäden unberührt.

Die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften (z.B. Landesbauordnung, Baugesetzbuch) und das geltende technische Regelwerk (z. B. GW 315) sind zu beachten.

Erkundigungspflicht

Im Hinblick auf die Erkundigungs- und Sicherungspflicht von Bauunternehmen bei der Durchführung von Bauarbeiten ist unmittelbar vor Beginn der Arbeiten bei der Fernwasserversorgung Spessartgruppe eine aktuelle Auskunft über die Lage der im Bau- bzw. Ausgrabungsbereich liegenden Wasserversorgungsanlagen einzuholen.

Erkundigungen an anderer Stelle sind nicht ausreichend. Es spielt dabei keine Rolle, ob im privaten oder öffentlichen Grund gearbeitet wird.

Lage von Versorgungsanlagen

Die Angaben über die Lage der Wasserversorgungsanlagen sind unverbindlich und entbinden die bauausführende Firma nicht von der Pflicht, die tatsächliche Lage der Leitung per Handschachtung zu ermitteln. Rohrleitungen sind ohne Abdeckung im Boden verlegt und haben somit gegen mechanische Beschädigungen keinen besonderen Schutz. Rohrleitungen mit Stemm- oder Schraubmuffenverbindungen sind nicht zugfest verbunden. Sie sind deshalb an den Enden bzw. an Richtungsänderungen gegen das Erdreich abgespannt (Achtung Widerlager).

Armaturen, Straßenkappen, Schachtdeckel und sonstige zur Versorgungsanlage gehörende Einrichtungen müssen stets zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung der Spessartgruppe nicht verdeckt, nicht versetzt oder entfernt werden.

Werden Wasserversorgungsanlagen oder Warnbänder an Stellen, die in keinen Plan eingezeichnet sind angetroffen bzw. freigelegt, so ist die Spessartgruppe unverzüglich zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit der Spessartgruppe Einvernehmen über das weitere Vorgehen hergestellt ist.

Beschädigungen sind sofort der Fernwasserversorgung Spessartgruppe zu melden !

Beschädigungen von Wasserversorgungsanlagen sind sofort und unmittelbar dem Entstörungsdienst zu melden. Wenn eine Rohrleitung so beschädigt worden ist, dass Wasser austritt, sind sofort alle erforderlichen Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen.

Strafrechtliche Konsequenzen und Schadensersatzansprüche

Verstöße eines Unternehmers gegen die obliegende Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht führen im Schadensfall zu einer Schadensersatzverpflichtung nach § 823 BGB und können darüber hinaus auch mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden sein.

Versorgungsgebiet FWS: Übersichtsplan im Internet unter www.fwspessartgruppe.de

Entstörungsdienst: 06023 / 9710 – 0

Planauskunft: Antrag im Internet unter www.fwspessartgruppe.de

Betriebsleitung

Zweckverband Fernwasserversorgung Spessartgruppe

Gerichtsplatzstraße 100

63755 Alzenau-Hörstein

Tel.: 06023 / 9710 – 0

Fax: 06023 / 9710 – 65

Email: info@fwspessartgruppe.de